

Grundsicherungs- und Sozialhilferecht für soziale Berufe

Ein Studienbuch

Bearbeitet von
Richard Edtbauer, Prof. Dr. Annette Rabe

4. Auflage 2017. Buch. XXII, 474 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71031 5
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Sozialrecht > SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Beispiel 1

Verheirateter Hilfebedürftiger,

Bruttoeinkommen: € 900,-

Nettoeinkommen: € 710,-

(nach Abzug der gesetzlichen Abzüge – Steuer fällt bei diesem Einkommen normalerweise noch nicht an, wohl aber Sozialversicherungsbeiträge)

nachweisliche Fahrtkosten zur Arbeit: € 80,- (mit öff. Verkehrsmitteln, günstigste Zeitkarte).

Wie hoch ist das zu berücksichtigende Einkommen?

(§§ ohne Angaben sind solche des SGB II)

Nettoeinkommen: € 710,00

abzüglich:

1. Absetzungspauschale gem. § 11b Abs. 2 Satz 1 in Höhe von € 100,-
oder **nachweislich höhere Absetzungsbeträge** gem. § 11b Abs. 2 Satz 2

hier:

– Pauschalbetrag für private Versicherungen § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II–V:	€ –30,00
– Fahrtkosten gem. § 6 Abs. 2 ALG II–V	€ –80,00
Absetzungsbeträge gesamt (höher als die „Absetzungspauschale“)	€ –110,00

2. Freibetrag gemäß § 11b Abs. 3

ausgehend vom **Bruttoeinkommen** in Höhe von € 900,-

nach § 11b Abs. 3 Nr. 1: 20% von € 900 – € 100 = € 800

Gesamtabsetzung:	€ –160,00
	€ –270,00

Weitere Einkünfte (zum Beispiel):

Kindergeld:

Unterhaltszahlungen: keine Angaben!

sonstige Sozialleistungen: Hier wäre zu prüfen, ob durch die Beantragung und Gewährung von **Wohngeld** die Hilfebedürftigkeit entfallen würde; ist dies nicht der Fall, d.h. würde die Hilfebedürftige dennoch ergänzendes ALG II benötigen, entfällt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG der Anspruch auf Wohngeld!

Ergebnis:

zu berücksichtigendes Einkommen: € 440,00

Beispiel 2

Hilfebedürftige mit einem Kind

Bruttoeinkommen: € 1.300,-

Nettoeinkommen: € 1.020,-

nachweisliche Fahrtkosten zur Arbeit: € 50,- (mit öff. Verkehrsmitteln, günstigste Zeitkarte).

Wie hoch ist das zu berücksichtigende Einkommen?

(§§ ohne Angaben sind solche des SGB II)

Nettoeinkommen: € 1020,00

abzüglich:

1. Absetzungspauschale gem. § 11b Abs. 2 Satz 1 in Höhe von € 100,-
oder nachweislich höhere Absetzungsbeträge gem. § 11b Abs. 2 Satz 2

hier:

– Pauschalbetrag für private Versicherungen § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II–V:	€ –30,00
– Fahrtkosten gem. § 6 Abs. 2 ALG II–V	€ –50,00
Absetzungsbeträge gesamt	€ –80,00

daraus folgt: Absetzungspauschale ansetzen:	€ –100,00
2. Freibetrag gemäß § 11b Abs. 3	
ausgehend vom Bruttoeinkommen in Höhe von € 1.300,–	
nach § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1: 20% von € 1000 – € 100	
= 20% von € 900	€ –180,00
nach § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2:	
10% von € 1.300 – € 1000 = 10% von € 300	<u>€ –30,00</u>
Freibetrag gesamt:	€ –210,00
Gesamtabsetzung:	€ –310,00
Weitere Einkünfte (zum Beispiel):	
Kindergeld hier für ein Kind:	€ +192,00
Ergebnis:	
zu berücksichtigendes Einkommen:	€ 902,00

Beispiel 3a

Verheirateter Asylbewerber, seit 6 Monaten in Deutschland, Asylverfahren läuft noch.

Einkommen aus Minijob (mit Zustimmung der Arbeitsagentur)

(Brutto gleich Netto: € 360,–

nachweisliche Fahrtkosten: € 52,– (mit öff. Verkehrsmitteln, günstigste Zeitkarte).

Wie hoch ist das zu berücksichtigende Einkommen?

Einkommen (Brutto = Netto):	€ 360,00
abzüglich:	
1. Prozentualer Absetzungsbetrag gem. § 7 Abs. 3 AsylbLG in Höhe von 25% des Bruttoeinkommens = hier von 360 € = 90 € (maximal 50% der maßgeb. Regelbedarfsstufe nach § 3 AsylbLG, das wäre hier 50% von 318 € = 159 €)	
somit sind abzusetzen:	€ –90,00
2. weitere Absetzbeträge gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1–4 AsylbLG	
Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungen:	–
(fallen hier nicht an bzw. keine Angaben)	
Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben, sog. Werbungskosten = hier Fahrtkosten:	<u>€ –52,00</u>
Gesamtabsetzung:	€ –142,00
Ergebnis:	
zu berücksichtigendes Einkommen:	€ 218,00

Beispiel 3b

wie oben 3a, aber nun schon seit 16 Monaten in Deutschland, die Eheleute warten immer noch auf ihre Anerkennung durch das BAMF, das Asylverfahren läuft also immer noch.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist nunmehr **das SGB XII anwendbar**, so dass bezüglich des Einkommenseinsatz § 82 Abs. 3 SGB XII gilt.

Einkommen (Brutto = Netto):	€ 360,00
abzüglich:	
1. Prozentualer Absetzungsbetrag gem. § 82 Abs. 3 SGB XII in Höhe von 30% des Bruttoeinkommens = hier von 360 € = 108 € (maximal 50% der Regelbedarfsstufe 1 nach dem RBEG das wäre hier 50% von 409 € = 204,50 €)	
somit sind abzusetzen:	€ –108,00

2. weitere Absetzbeträge gem. § 82 Abs. 2 SGB XII

Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungen: –

(fallen hier nicht an bzw. keine Angaben)

Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige

Ausgaben, sog. Werbungskosten = hier Fahrtkosten: € –52,00

Gesamtabsetzung:

€ –160,00

Ergebnis:**zu berücksichtigendes Einkommen:**

€ 200,00

Kapitel 21. Vermögenseinsatz und Schonvermögen

Hier geht es um die Frage, in welchem Umfang ein Leistungsberechtigter sein Vermögen einsetzen muss.

In § 12 SGB II wird klargestellt, dass das **gesamte verwertbare Vermögen** des oder der Leistungsberechtigten einzusetzen ist, **mit Ausnahme der vom Vermögen abzusetzenden Freibeträge gem. § 12 Abs. 2 und des nicht zu berücksichtigenden Vermögens gem. § 12 Abs. 3 SGB II**.

Gesamtes verwertbares Vermögen mit Ausnahme von Schonvermögen und Freibeträgen

Unter der Geltung des BSHG war es üblich, bei dem nicht zu berücksichtigenden Vermögen vom „Schonvermögen“ zu sprechen. Unter Berücksichtigung dieser Terminologie kann man kurz so formulieren:

Es ist nur solches Vermögen einzusetzen, das

- a) verwertbar ist,
- b) nicht „Schonvermögen“ im Sinne von § 12 Abs. 3 ist und
- c) die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 übersteigt.

1. Verwertbares Vermögen

§ 12 Abs. 1 SGB II spricht etwas eigentlich Selbstverständliches aus, dass nur „verwertbare Vermögensgegenstände“ zu berücksichtigen sind. Eine Verwertbarkeit des Vermögens kann aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gegeben sein.

Eine **rechtliche Unverwertbarkeit** ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben¹⁸⁰:

- gesetzlicher Verwertungsausschluss, wie z.B. bei Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“;
- Sachen im Eigentum eines Dritten, wie z.B. bei einem Kfz, das vom Leistungsberechtigten benutzt werden darf, aber jemand anderen gehört;
- Wirksame Abtretung eines Anspruchs;
- Nicht aufhebbare Verfügungsbeschränkung, wie z.B. in dem Fall, dass einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft eine größere Erbschaft zugefallen ist, für die aber eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist, mit der Verfügung des Erblassers das Vermögen bis zur Volljährigkeit des Kindes nicht zu veräußern, vgl. § 2211 BGB *oder* z.B. in dem Fall einer Mietkaution in der Hand des Vermieters.

¹⁸⁰ Nach Geiger in LPK-SGB II, § 12 Rn. 12–14.

Eine **wirtschaftliche Unverwertbarkeit** ist nach *Geiger*¹⁸¹ unter anderem gegeben, „wenn sich dafür in absehbarer Zeit kein Käufer findet, weil das Vermögen nicht (mehr) marktgängig ist oder die Marktverhältnisse einen Verkauf auf absehbare Zeit unwahrscheinlich machen. ... Wirtschaftlich unverwertbar sind Lebensversicherungen, die zur Hauskauf tilgung abgeschlossen sind, oder ein überschuldetes Grundstück, das über den Marktwert belastet ist, oder für das bei einer Zwangsversteigerung kein Gebot abgegeben wird.“

Der Leistungsberechtigte kann sich hier darauf berufen, dass in absehbarer Zeit das Vermögen nicht verwertet werden kann (Fall des § 12 Abs. 1), zumindest dass eine sofortige Verwertung nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (Fall des § 9 Abs. 4), oder dass die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (Fall des § 12 Abs. 3 Nr. 6).

2. „Schonvermögen“ im Sinne von § 12 Abs. 3 SGB II

In § 12 Abs. 3 Satz 1 sind in sechs Ziffern Fälle des sogenannten Schonvermögens genauer aufgeführt. *Bitte lesen!*

Zudem ist in § 7 Abs. 1 der Alg II-V ein weiterer Fall genannt, nämlich Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Der Gesetzgeber hat zur Konkretisierung, des in den Ziffern 1 bis 6 häufig verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ in § 12 Abs. 3 Satz 2 folgendes ausgeführt: „Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.“

Die Sozialhilfe ist hier deutlich weniger restriktiv, wenn es dort, zumindest was den Hausrat anbelangt, in § 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII heißt, dass die bisherigen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Zu den in § 12 Abs. 3 Nr. 1–6 aufgeführten „geschonten“ Vermögensgegenständen folgen hier nur einzelne Anmerkungen. Detaillierte Auslegungen finden Sie in den Kommentaren zum SGB II.

Zu Nr. 1 – Angemessener Hausrat:

Angemessener Hausrat gehört nach § 12 (3) Nr. 1 zu den „geschonten“ Vermögensgegenständen. Nach der Kommentarliteratur sind „weit über die Üblichkeit hinausgehende luxuriöse Gegenstände, z.B. Designermöbel oder Edelteppiche“ nicht geschont. Hier wäre dann auch ein Austausch gegen ein übliches geeignetes Ersatz(möbel)stück zumutbar.¹⁸²

Zu Nr. 2 – Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:

Das Bundessozialgericht hat zur Frage der Angemessenheit eines Kfz mit Urteil vom 6.9.2007¹⁸³ entschieden, dass davon auszugehen sei, dass ein **Pkw, der einen Verkehrswert von € 7.500 nicht überschreitet**, angemessen im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist.

Kfz bis zum Wert von € 7.500,- immer angemessen

¹⁸¹ Geiger aaO, Rn. 16.

¹⁸² Geiger in LPK-SGB II § 12 Rn. 43.

¹⁸³ Abgedruckt u.a. in info also 2/2008, S. 88.

Weiter hat hier das BSG ausgeführt, dass soweit ein Kfz die Angemessenheitsgrenze überschreite, der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II anzurechnen sei. Das bedeutet, dass selbst wenn ein PKW mit z. B. € 15.000 Verkehrswert bei einem 50-jährigen eLB vorhanden wäre, dieser aber keinerlei Barvermögen hätte, dennoch der PKW nicht als Vermögen einzusetzen wäre, weil der die Angemessenheitsgrenze übersteigende Betrag den nicht ausgeschöpften Freibetrag von € 7.500 gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 nicht übersteigt.

Zu Nr. 4 – Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung:

Haus/ETW bis zu einer
Wohnfläche von 130 qm/
120 qm idR angemessen

Hier kommt es nach dem Gesetzeswortlaut bezüglich der Angemessenheit allein auf die Größe an (anders ist dies in der Sozialhilfe bei der ähnlichen Vorschrift des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII). Die angemessene Hausgröße, insbesondere die Wohnfläche ist jedoch nach der Rechtsprechung des BSG abhängig von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen und auch die Grundstücksgröße spielt eine maßgebende Rolle. Das BSG hat mit Urteil vom 7.11.2006 – B 7b AS 2/05 R- Kriterien zur Angemessenheit entwickelt. Dabei hat es – unter Zugrundelegung des inzwischen außer Kraft getretenen Zweiten Wohnungsbaugesetzes- folgende Werte als angemessen anerkannt:

- für Familienheime mit nur einer Wohnung: bis zu 130m²,
- für Eigentumswohnungen: bis zu 120 m².

Für Familien mit mehr als vier Personen gilt eine Erhöhung der Wohnfläche von 20 m² je Person als angemessen. Das BSG hält es außerdem für sachgerecht, für kleinere Familien Abweichungen von 20 m² je Person vorzunehmen, wobei auch für einen Ein-Personen-Haushalt eine Grenze von 80 m² festgesetzt wurde.¹⁸⁴

Nach den gerade zitierten **Fachlichen Hinweisen der BA** ist eine Prüfung der Angemessenheit somit entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Grenzen nicht übersteigt:

Anzahl Personen	Eigentumswohnung	Familienheim
1–2	80	90
3	100	110
4	120	130

Selbst in den Fachlichen Hinweisen der BA wird deutlich darauf verwiesen, dass die genannten Größen allerdings nicht als Grenzwerte zu verstehen sind, maßgeblich seien vielmehr die Lebensumstände im Einzelfall; wie z.B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit. Weiter heißt es:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosigkeit II nach der Intention des Gesetzgebers in aller Regel vorübergehender Natur

¹⁸⁴ Siehe: Fachliche Hinweise der Bundesagentur zu § 12, 3.4 (Rn. 12.26).

*ist, lassen die Ausführungen des BSG Abweichungen zu. Dementsprechend ist es nicht vertretbar, in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Verwertung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen. Nur wenn die selbstgenutzte Immobilie deutlich zu groß (unangemessen) ist, kommt daher eine Berücksichtigung als Vermögen in Betracht.*¹⁸⁵

Somit zeigt sich schon an den Ausführungen der Bundesagentur, dass der Schutz von Eigentumswohnungen und Eigenheimen auch in der Verwaltungspraxis großzügig gehandhabt wird.

**Schutz entfällt bei Auszug
der hilfebedürftigen
Person aus der ETW bzw.
dem Eigenheim**

Der Schutz entfällt jedoch, wenn die hilfebedürftige Person (bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft irgendeine der hilfebedürftigen Personen) nicht Eigentümer des Hauses oder der Wohnung ist bzw. kein Wohnrecht daran hat – in einem solchen Fall müsste dann ja auch ein Mietverhältnis mit der Pflicht zur Mietzahlung bestehen. Der Schutz entfällt auch, wenn das Haus oder die Wohnung nicht mehr von der hilfebedürftigen Person oder deren Partner/in bewohnt wird, weil dann das Kriterium „selbst genutzt“ nicht mehr zutrifft. In einem solchen Fall obliegt es dann den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Vermietung oder Verkauf der Immobilie ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten – Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Dies ergibt sich auch aus dem **Schutzzweck der Norm** des § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Dieser *„ist nicht Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern allein der Schutz der Wohnung iS der Erfüllung des Grundbedürfnisses ‚Wohnen‘ und als räumlicher Lebensmittelpunkt“*.¹⁸⁶

Zu Nr. 6 – Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde:

Hierzu kann auf die Regelungen im früheren BSHG bzw. jetzt im SGB XII zurückgegriffen werden, da das SGB II nicht hinter das Sozialhilfeniveau zurückfallen soll, was sich schon aus den wesentlich höheren Freibeträgen beim Geldvermögen und beim Schutz des Kfz zeigt, der in der Sozialhilfe nicht ausdrücklich vorgesehen ist. So sind in § 90(2) SGB XII noch weitere geschonte Vermögensgegenstände bezeichnet, nämlich nach Nr. 6 „Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung ... eine besondere Härte bedeuten würde“ und nach Nr. 7 „Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere ... künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist“. Mindestens diese im SGB XII ausdrücklich genannten Gegenstände sind auch im SGB II unter dem Gesichtspunkt der „Härte“ zu schützen.¹⁸⁷

3. Freibeträge vom Vermögen

In der Tabelle auf der folgenden Seite sind nicht nur die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II aufgeführt, sondern – zur besseren Vergleichbarkeit – synoptisch die niedrigeren Freibeträge des Sozialhilferechts, sowie die ganz niedrigeren Beträge nach dem AsylbLG dargestellt.

¹⁸⁵ Fachliche Hinweise der BA aaO.

¹⁸⁶ Mecke in Eicher SGB II, § 12 Rn. 90 unter Verweis auf BSGE 97, 203 ff.

¹⁸⁷ So noch Brühl in LPK-SGB II (3. Auflage) § 12 Rn. 58.

Frei- bzw. Barbeträge, die nicht als Vermögen einzusetzen sind			
für	nach dem SGB II § 12 Abs. 2 Satz 1	dem SGB XII § 90 Abs. 2 Nr. 9 und VO dazu (zuletzt geändert durch VO vom 22.3.2017)	dem AsylbLG § 7 Abs. 5
erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) gem. SGB II bzw. Leistungsberechtigte (Lber.) nach SGB XII	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundfreibetrag von € 150,- je vollendetem Lebensjahr des eLB, mind. jew. € 3.100,-, + 2. Altersvorsorge (AV) („Riester-Rente“) + 3. weitere AV-Ansprüche: € 750,- je vollendetem Lj. + 4. Freibetrag von € 750,- für notwendige Anschaffungen 	€ 5.000,-	€ 200,-
den Ehegatten/Partner	gleiche Beträge wie für den eLB selbst	€ 5.000,-	€ 200,-
mdj. Kinder nach SGB II bzw. jede Person, die vom L.ber. überwiegend unterhalten wird nach SGB XII	Grundfreibetr. von € 3.100,- für jedes hilfebed. mdj. Kind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II + „Anschaffungsfreibetrag“ von je € 750,- für jedes Mitglied der BG gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II	€ 500,-	€ 200,-

Hinsichtlich der „Verteilung“ der Freibeträge unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft war und ist unstrittig, dass die jeweiligen Freibeträge von Partnern i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II addiert und dem vorhandenen Vermögen beider Partner gegenüber gestellt werden dürfen, unabhängig davon, wer von den beiden Inhaber dieses Vermögens ist.¹⁸⁸

Die Frage, ob die Freibeträge, in Höhe von jeweils € 3.100, die einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II zustehen auch den Eltern zugeschlagen werden dürfen, war in der Literatur und in der Rechtsprechung umstritten. Das **BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 13.5.2009** – B 4 AS 58/08 R – allerdings eindeutig für die Nichtanrechenbarkeit des Vermögensfreibetrages eines Kindes auf das Vermögen der Eltern ausgesprochen, so dass diese Streitfrage höchstrichterlich geklärt ist.

Der Freibetrag für **notwendige Anschaffungen** gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II in Höhe von € 750,- für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten kommt hingegen „allen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft wechselseitig zu Gute“.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl. Mecke in Eicher SGB II, § 12 Rn. 57.

¹⁸⁹ Mecke in Eicher SGB II, § 12 Rn. 74 unter Bezug auf BSGE 103,153 ff.

Beispiel 1

Ein 60-jähriger allein stehender Leistungsberechtigter (Bezieher von Alg II) darf von seinem Vermögen folgende Freibeträge absetzen:

Grundfreibetrag von maximal € 9.000,- ($60 \times € 150,-$)

+ staatl. gefördertes Altersvorsorge-Vermögen nach sog. Riester-Modell (soweit sich dieses angesammelt hat, sowie die Erträge daraus, ohne Begrenzung durch einen Maximalbetrag)

+ privates Altersvorsorgevermögen, soweit es vertraglich auf einen Bezug nach dem Eintritt in den Ruhestand festgelegt ist, im Wert von maximal € 45.000,- ($60 \times € 750,-$)

+ „Anschaffungsfreibetrag“ von € 750,-.

Besitzt der Leistungsberechtigte z.B. Sparguthaben und Wertpapiere, die nicht den Bedingungen für die Altersvorsorge entsprechen im Wert von € 12.000,- und ansonsten nur „Schonvermögen“ i. S. v. § 12 Abs. 3, wie z.B. angemessenen Hausrat und ein angemessenes Kfz, so sind € 2.250,- als Vermögen zu berücksichtigen, weil insoweit der Grundfreibetrag und der Anschaffungsfreibetrag überschritten sind.

Beispiel 2

Einer Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus einem 35-jährigen Mann, seiner 33-jährigen Frau und ihrem 5-jährigen Kind stehen folgende Freibeträge zu:

Grundfreibetrag Mann:	€ 5.250,-
Grundfreibetrag Frau:	<u>€ 4.950,-</u>
Summe:	€ 10.200,-
Grundfreibetrag Kind:	€ 3.100,-
3 „Anschaffungsfreibeträge“:	€ 2.250,-

Besitzt z.B. die Frau ein Sparguthaben von € 7.000 und der Mann ein solches von € 3.000, so ist davon dennoch nichts einzusetzen, weil die Grundfreibeträge von (Ehe-) Partnern addiert werden dürfen und dem Gesamtvermögen der beiden gegenübergestellt werden dürfen.

Würden die Ehegatten allerdings zusammen ein Sparvermögen von € 14.000 besitzen, das Kind hingegen kein Vermögen, so müsste dennoch der € 10.200 übersteigende Betrag eingesetzt werden, da er nicht mit dem, vom Kind nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag verrechnet werden darf.

Dieser übersteigende Betrag von im Beispiel € 3.800 darf dann allerdings noch um die 3 Anschaffungsfreibeträge in Höhe von € 2.250 gekürzt werden (so dass nur ein einzusetzender Vermögensbetrag von € 1.550 verbleibt), da diese Freibeträge der Bedarfsgemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Beispiel 3

Wie Beispiel 2, mit der Abwandlung, dass es sich bei dieser Familie um Flüchtlinge handeln würde, die noch im Anerkennungsverfahren sind und Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Hier ist gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 AsylbLG alles Vermögen über das verfügt werden kann, mit Ausnahme von Gegenständen die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, erst aufzubreuchen. Dies gilt auch für Geldbeträge mit Ausnahme von je € 200 je Haushaltsangehörigen, so dass in diesem Beispiel von einem Geldvermögen insgesamt € 600 geschont wären.